

SCHULZWECKVERBAND BEZIRK AFFOLTERN

Protokollauszug Sitzung Nr. 15/18-22 vom 26. November 2020

Finanzielles, Versicherungen Beiträge der Schulgemeinde

04. 04.03.0

SZV: Kosten für Dienstleistungen 2021

Ausgangslage

Mit der Einführung des Kostenverteilers ab 1. Januar 2001, wie auch mit der Abnahme des neuen Kostenverteilers an der Delegiertenversammlung vom 18.6.2009 sowie der Revision der Vereinbarung (Statuten) per 1.1.2019, wird für alle Dienstleistungen des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern eine klare Kostenübersicht erreicht und den Verbandsgemeinden und Drittgemeinden zur Verfügung gestellt.

Die nachfolgende Kostenübersicht, welche jeweils aufgrund des von der Delegiertenversammlung genehmigten Voranschlages erstellt wird, tritt immer auf den 1. Januar des Folgejahres in Kraft und hat für das dann beginnende Kalenderjahr Gültigkeit. Ein Schuljahr setzt sich somit immer aus zwei allenfalls unterschiedlichen Ansätzen zusammen.

Die Kostensätze kommen nur bei den Nichtzweckverbandsgemeinden oder Verbandsgemeinden mit Verzichtserklärung zur Anwendung. Die Festlegung des Kostenverteilers für die Verbandsgemeinden fällt seit Januar 2009 (Inkrafttreten der heute geltenden Zweckverbandsstatuten) in den Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung.

Der Zuschlag für Nichtzweckverbandsgemeinden oder Verbandsgemeinden mit Verzichtserklärung, welcher in den Jahren 2009 – 2011 30% betrug, beträgt seit 2012 wieder wie in den vorangegangenen Jahren 20%. Einerseits soll für die Verbandsgemeinden ein klarer Vorteil durch die Zugehörigkeit zum Schulzweckverband geschaffen werden, andererseits sollen durch einen zu hohen Zuschlag keine interessierten Gemeinden ausserhalb des Bezirks vom Bezug unserer Leistungen abgehalten werden.

In der 4. Spalte sind die Kosten für die Verbandsgemeinden aufgeführt. Bei den Dienststellen entsprechen die effektiven Kosten wie bis anhin einer Kostendeckung von 100% durch die Verbandsgemeinden, im Schulbereich wurde ein Verteiler von 2/3 nach Beanspruchung und 1/3 nach Solidarität festgelegt.

Kostensätze für das Jahr 2021 für Nichtzweckverbandsgemeinden/ Verbandsgemeinden mit Verzichtserklärungen. Ebenfalls ersichtlich sind die Ansätze des Vorjahres sowie die effektiven, voraussichtlichen Kosten für die Verbandsgemeinden.

Schulgelder für die Schülerin pro Kaler	e Heilpädagogische Schule (inl nderjahr)	kl. Transportkos	sten)(je Schüler und
	Standardkosten inkl. Zuschlag für Nichtverbandsgemeinden	NV- Gemeinden Vorjahr	Direkte Belastung Verbandsgemeind en (67%)
HPS Tagesschule Schulhaus Stigeli	CHF 62'984	CHF 65'984	CHF 35'166

2. Dienstleistungen des	Schulpsychologischen Dienst	es		
	Nichtverbandsgemeinden	NV- Gemeinden Vorjahr	Direkte Belastung Verbandsgemeinden (100%)	
Kosten je Leistungsstunde (60 Min.)	CHF 164	CHF 162	CHF 136	

3. Dienstleistungen der Heilpädagogischen und Logopädischen Frühberatungsund Therapiestelle (ab 2012 inkl. Vor- und Nachbereitung; Reisezeit wie bisher
exklusiv)

Alle Gemeinden

Kosten für
Früherziehung (60 Min.)
- im Vorschulbereich

Es gelten die kantonalen Tarife.

Es gelten die kantonalen Tarife.

Es gelten die kantonalen Tarife.

4. Dienstleistungen de	r Psychomo	torik-Therapiestelle					
	Nichtve	Nichtverbandsgemeinden		NV- Gemeinden Vorjahr		Direkte Belastung Verbandsgemeinden (100%)	
Kosten je Lektion (entspricht ca. 1.75 Leistungsstunden)							
- ohne eigene Therapieräume	CHF	234	CHF	233	CHF	195	
- mit eigenen Therapieräumen	CHF	201	CHF	198	CHF	167	

5. Administrative Abläufe

- Für Auskünfte betreffend Schulgelder/Dienstleistungen ist nur dieser Antrag gültig.
- Vor Inanspruchnahme von SZV-Dienstleistungen muss eine schriftliche und rechtsgültige Kostengutsprache vorliegen, in der Regel ein Schulpflegebeschluss.
- Die Kostensätze gemäss Punkt 1-4 müssen vollumfänglich von den Beanspruchern an den Schulzweckverband des Bezirks Affoltern entrichtet werden. Allfällige Rückzahlungen aus der interkantonalen Vereinbarung werden den Beanspruchern rückvergütet. Leistungen vom AJB oder entsprechende Rückvergütungen verbleiben vollumfänglich beim Schulzweckverband des Bezirks Affoltern. Da die Ansätze für SZV-Dienstleistungen von Jahr zu Jahr leicht schwanken können, gelten die Ansätze nur für ein Kalenderjahr. Dauert die Inanspruchnahme von SZV-Dienstleistungen mehrere Jahre, wird auf eine jeweils neue Kostengutsprache verzichtet, jedoch werden allenfalls höhere oder tiefere Kosten verrechnet.

Die Verbandsschulpflege beschliesst:

- Die oben aufgeführten Ansätze für Schulgelder und Dienstleistungen werden genehmigt.
- 2. Die Kostensätze sind gültig für das Kalenderjahr 2021.
- 3. Der administrative Ablauf entspricht dem Vorgehen gemäss Punkt 5.
- 4. Mitteilung an:
 - Verbandsgemeinden
 - Primarschulpflege Aesch
 - Schulpflege Uitikon
 - Mitglieder der Verbandsschulpflege
 - Schul- und Stellenleitungen
 - Leitung Finanzen HPS
 - Verwaltungsleitung SZV
 - Archiv

Für richtigen Auszug: 03.12.2020

Verbandsschulpflege

Esther Maef Vize-Präsidentin Sabine Volk Verwaltungsleitung SZV